

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 47

Helmstedt, den 18.11.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 194. | Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bahrdorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßen-
ausbaubeitragssatzung) | 492 |
| 195. | Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Bocks-
hornberg II“ in der Ortschaft Groß Brunsrode | 494 |
| 196. | Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über die Aufhebung des Bebauungs-
planes „Forstkamp“ in der Ortschaft Lehre | 496 |
| 197. | Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Vor dem
Hasenbalken“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) in der Ortschaft
Essehof | 498 |
| 198. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss | 500 |

B. Nichtamtlicher Teil

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bahrdorf**über die Erhebung von Beiträgen nach****§ 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen****(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Bahrdorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt – Nr. 31) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Geschossfläche zu verteilen. Bei jeder anderen Nutzung von Grundstücken ist der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes der Fläche nach, auf die sich die sonstige Nutzung erstreckt, zu verteilen.

2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks. Dabei ist der Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts zu verstehen. Bei verschiedenartigen Nutzungen des Grundstücks erfolgt eine Bewertung nach den einzelnen Nutzungen anhand der entsprechenden Nutzungsfaktoren.
Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, wird die baulich oder gewerblich genutzte Grundstücksfläche um 25 v. H. erhöht.**

3.) In § 6 wird ein neuer Absatz 2 a) eingefügt:

2a) **Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:**

a) bei baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes	1,0000
b) bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)	0,5000
c) bei Wald- oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
d) bei Grünland, Ackerland und Gartenland, im Sinne des Bundeskleingarten-gesetzes, einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben	0,0333
e) bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dgl.)	0,6667

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben worden ist.

Bahrdorf, den 31.10.2005

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 47 vom 18.11.2005

195. Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan
"Bockshornberg II" in der Ortschaft Groß Brunsrode

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2005 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Groß Brunsrode sind aus der beigelegten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 15.11.2005

gez. Werner Denneberg

(L.S.)

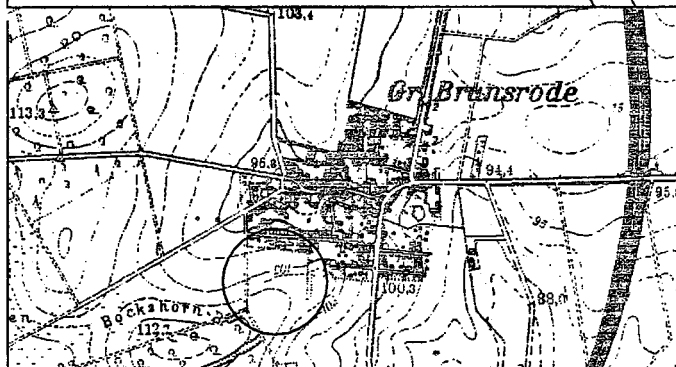
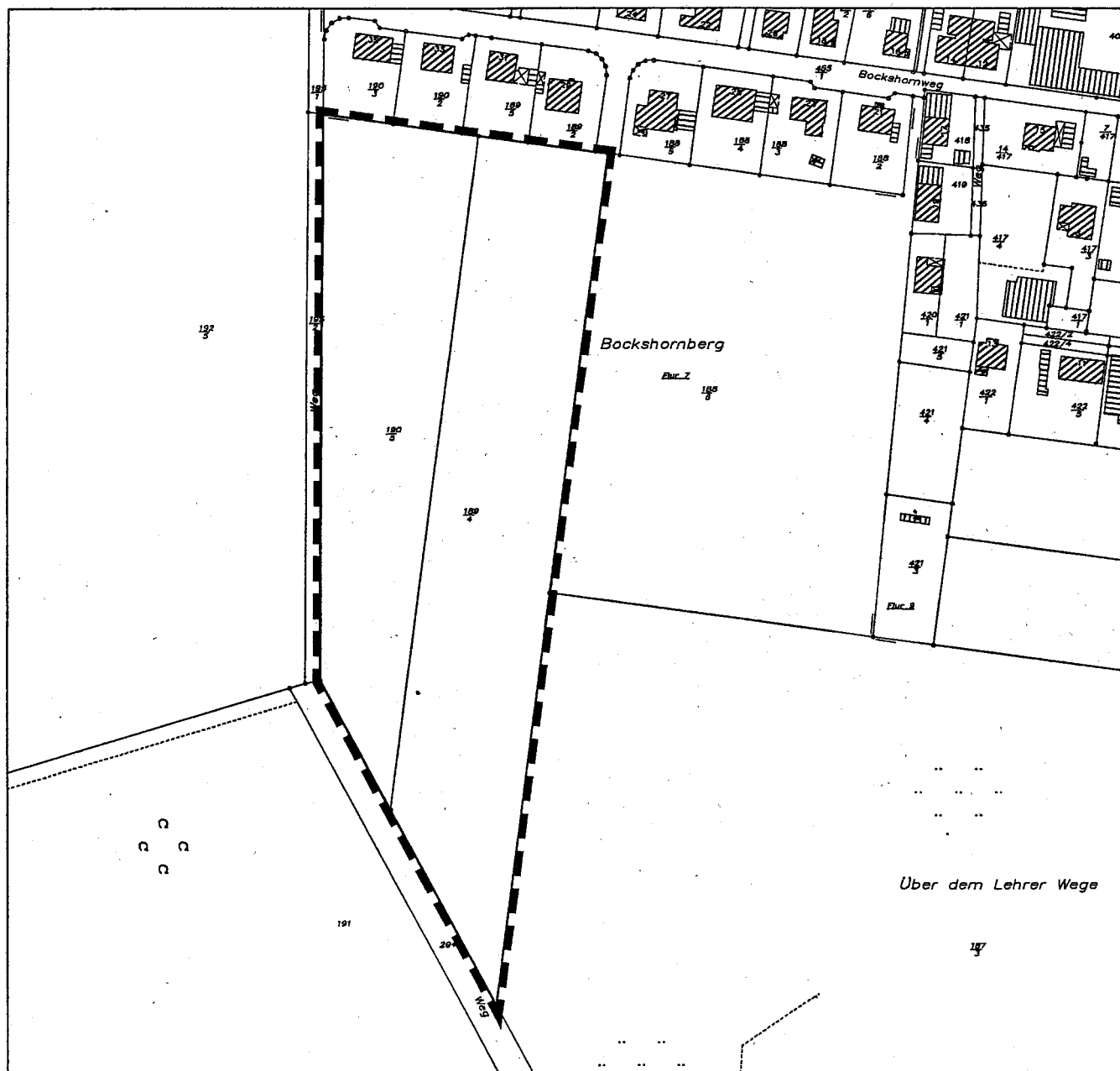
Bürgermeister

GEMEINDE LEHRE, ORTSCHAFT GROSS BRUNSRÖDE
LANDKREIS HELMSTEDT

BEBAUUNGSPLAN

BOCKSHORNBERG II

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

196. Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über die Aufhebung des Bebauungs-
planes "Forstkamp" in der Ortschaft Lehre

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2005 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Lehre sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

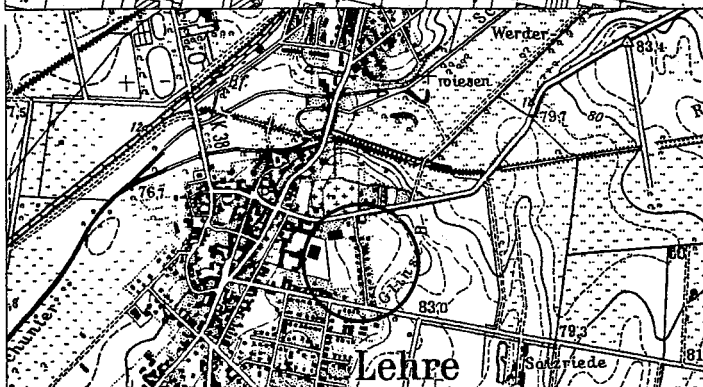
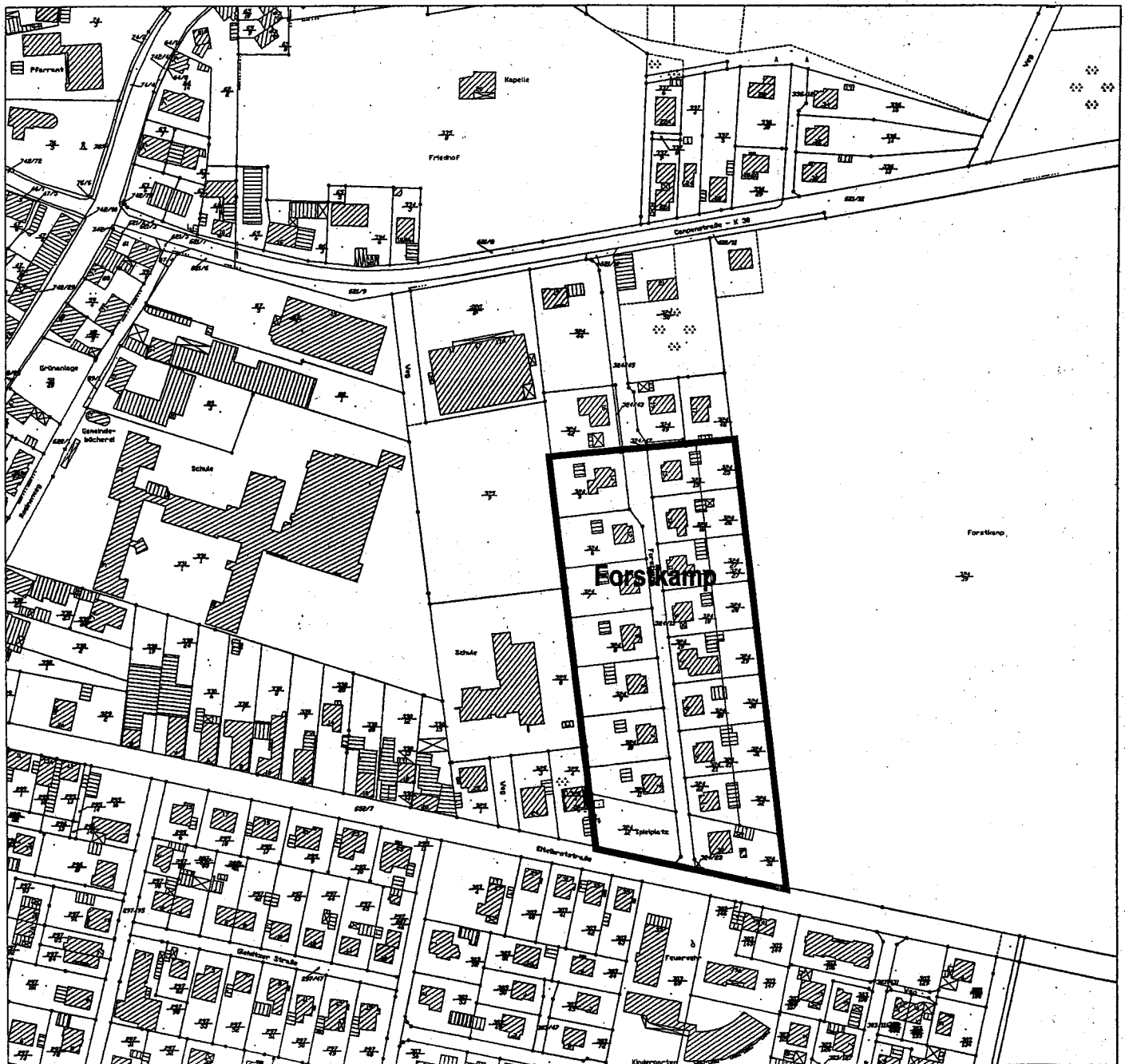
Lehre, den 15.11.2005

gez. Werner Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

AUFHEBUNGSSATZUNG BEBAUUNGSPLAN
FORSTKAMP

GEBIETSABGRENZUNG



Der Aufhebungsbereich befindet sich im Norden der bebauten Ortslage, südlich der K 38, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

197. Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan "Vor dem
Hasenbalken" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) in der Ort-
schaft Essehof

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2005 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Essehof sind aus der beigelegten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 15.11.2005

gez. Werner Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

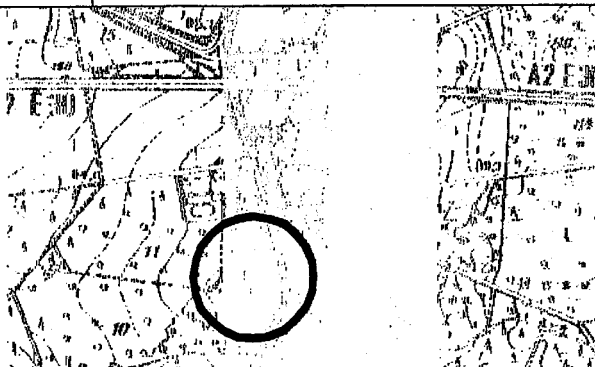
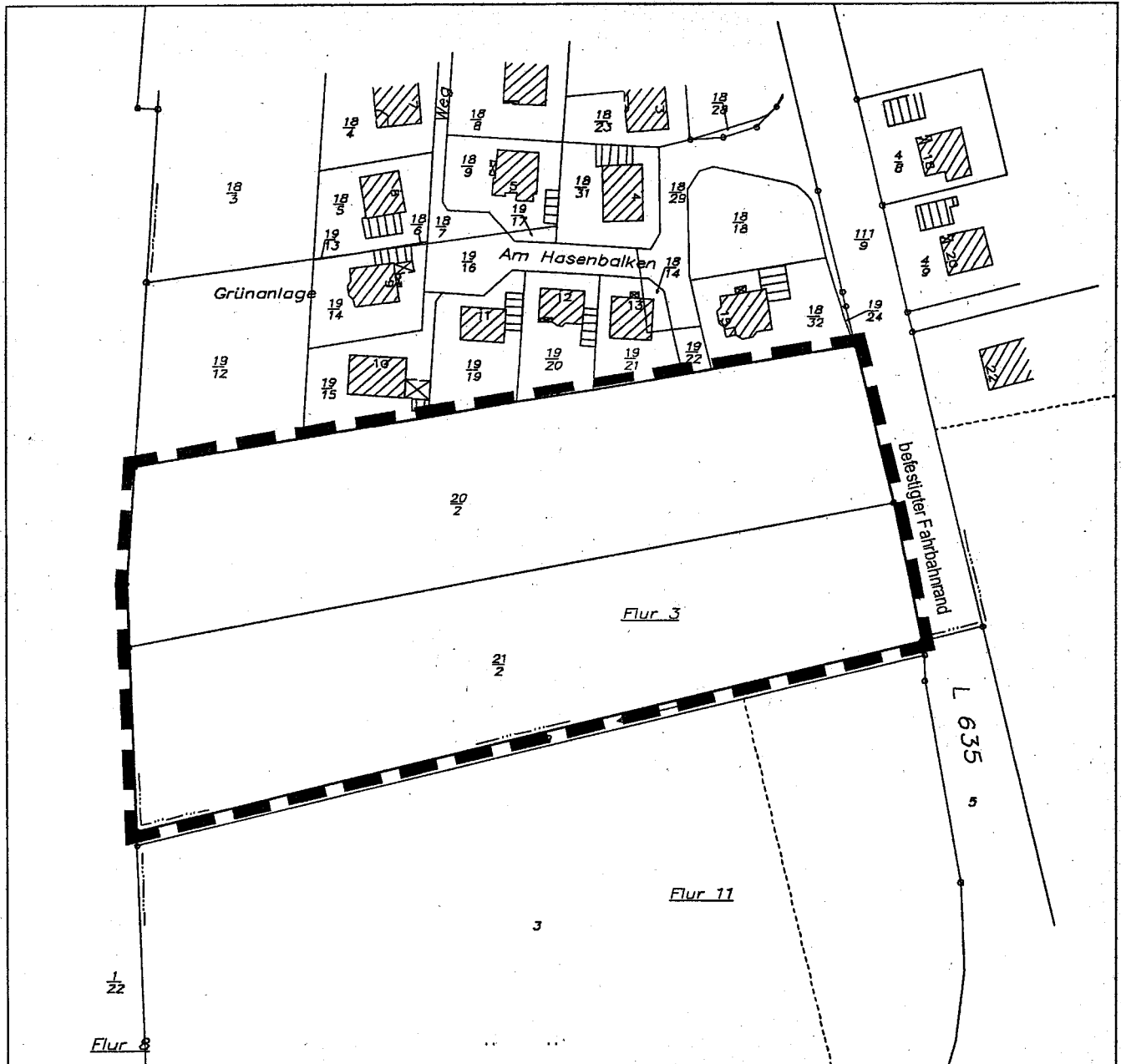
GEMEINDE LEHRE, ORTSCHAFT ESSEHOF
LANDKREIS HELMSTEDT

BEBAUUNGSPLAN

VOR DEM HASENBALKEN

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

**198. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 24.11.2005, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 17. Öffentlichen Sitzung am 29.09.2005
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Jugendhilfeplanung;
hier: Sachstand zur Entwicklung der Arbeitsgruppen zu den Themen Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendfreizeitarbeit und Prävention
7. Durchführung der Schülerhilfe durch den Kreisverband Helmstedt e.V. der Arbeiterwohlfahrt an den Standorten Helmstedt, Schöningen und Lehre;
hier: Mitfinanzierung der Maßnahme durch den Landkreis Helmstedt
8. „RegionalVerbund für Ausbildung e.V.“ (RVA);
hier: Weitere Bezuschussung durch den Landkreis Helmstedt ab dem Jahr 2006
9. Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2006;
hier: Vorgesehene Haushaltsansätze für den Jugendamtsbereich
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 10.11.2005

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 47 vom 18.11.2005

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian